

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 16/12427 –**

### **Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes**

#### **A. Problem**

Der Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Straftaten zählt zu den wichtigsten Aufgaben des Staates. Das gilt in besonderem Maße für den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Das geltende Recht untersagt daher den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Beschäftigung von Personen, die wegen bestimmter Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind, in der Kinder- und Jugendhilfe. Auch in freien Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe soll sichergestellt werden, dass solche Personen nicht beschäftigt werden. In der Praxis verlangen potenzielle Arbeitgeber vor der Einstellung oft ein Führungszeugnis der Bewerberin oder des Bewerbers, um erkennen zu können, ob die- oder derjenige entsprechend vorbestraft ist. Nach geltendem Recht ist indes eine ganze Reihe von Verurteilungen wegen Straftaten, die eine Anstellung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ausschließen, nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen.

Mit dem Gesetzentwurf, der eine Übereinkunft der Bundeskanzlerin und der Regierungschefs der Länder vom 12. Juni 2008 umsetzt, soll ein „erweitertes Führungszeugnis“ für kinder- und jugendnah Beschäftigte eingeführt werden, das alle Verurteilungen wegen Straftaten enthält, die im Kinder- und Jugendhilfe-recht als Beschäftigungsausschlussgründe aufgeführt werden.

#### **B. Lösung**

**Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.**

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12427 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 13. Mai 2009

### **Der Rechtsausschuss**

**Andreas Schmidt (Mülheim)**  
Vorsitzender

**Siegfried Kauder  
(Villingen-Schwenningen)**  
Berichterstatter

**Dr. Carl-Christian Dressel**  
Berichterstatter

**Jörg van Essen**  
Berichterstatter

**Sevim Dağdelen**  
Berichterstatterin

**Jerzy Montag**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), Dr. Carl-Christian Dressel, Jörg van Essen, Sevim Dağdelen und Jerzy Montag

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 16/12427** in seiner 214. Sitzung am 26. März 2009 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss zur Mitberatung überwiesen.

### II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12427 in seiner 95. Sitzung am 13. Mai 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 141. Sitzung am 13. Mai 2009 beraten.

Die **Fraktion der FDP** stellte folgenden Änderungsantrag:

*Der Bundestag wolle beschließen:*

*In Artikel 1 (Änderung des Bundeszentralregistergesetzes) wird Nummer 2 wie folgt geändert:*

*§ 30a Absatz 1 Nummer 2c wird gestrichen.*

*Begründung:*

*Das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel, Kinder und Jugendliche vor Sexualstraftaten zu schützen, ist nachhaltig zu unterstützen. Die Einführung eines erweiterten Führungszeugnisses für Personen, die im kinder- oder jugendnahen*

*Bereich tätig sind, kann zur Erreichung dieses Ziels geeignet sein. Es ist sachgerecht, die Erweiterung des Kataloges der in ein Führungszeugnis einzutragenden Sexualstraftaten zu begrenzen auf Personen, die kinder- und jugendnah tätig sind. Eine generelle Öffnung des Führungszeugnisses für weitere Straftaten, über den kinder- und jugendnahen Bereich hinaus, erscheint als zu weitgehend. Die Beschränkung der Eintragungen in einem erweiterten Führungszeugnis ist verhältnismäßig, da die Regelung zielgenau den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe betrifft. Insofern erfolgt auch eine Harmonisierung mit § 72a SGB VIII.*

*Bedenken bestehen jedoch gegen § 30a Absatz 1 Nummer 2c BZRG-E. Danach soll das erweiterte Führungszeugnis auch gelten für „eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen“. Diese Bestimmung ist zu unbestimmt. Es ist in keiner Weise erkennbar, welcher Personenkreis konkret von der Vorschrift erfasst ist. Die Zielgenauigkeit, die der Gesetzentwurf anstrebt, wird durch § 30a Absatz 1 Nummer 2c BZRG-E in sein Gegenteil verkehrt. Darüber hinaus wird die Vorschrift auch nicht den Belangen der Wiedereingliederung gerecht, auf die der Entwurf hinweist.*

Der Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfes.

Berlin, den 13. Mai 2009

**Siegfried Kauder**  
(Villingen-Schwenningen)  
Berichterstatter

**Dr. Carl-Christian Dressel**  
Berichterstatter

**Jörg van Essen**  
Berichterstatter

**Sevim Dağdelen**  
Berichterstatterin

**Jerzy Montag**  
Berichterstatter

